

BGer U 279/02 vom 6. Februar 2003

Bundesgericht, 2003-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_279_02

FR: TF U 279/02 du 6 février 2003

IT: TF U 279/02 del 6 febbraio 2003

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit Bezug auf den Invalidenrentenanspruch, die Integritätsentschädigung, die Hilflosenentschädigung sowie die Punkte, in welchen das kantonale Gericht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist, ist der vorinstanzliche Entscheid unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Streitig und zu prüfen ist hingegen in erster Linie, ob die Genfer dem Beschwerdeführer die Kosten von tropischen Klimakuren zu vergüten und die seit 1993 bis 2000 aufgelaufenen Kosten nachzuzahlen hat.

E. 2

Die Vorinstanz hat in Anwendung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen (Art. 21 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 UVG sowie Art. 68 Abs. 2 UVV) zutreffend festgestellt, dass die Aufenthalte des Beschwerdeführers in tropischem Klima offensichtlich nicht als Kuraufenthalte betrachtet werden können, die eine Leistungspflicht der obligatorischen Unfallversicherung zu begründen vermögen. Es kann auf die einlässlichen Darlegungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Beizupflichten ist dem Beschwerdeführer darin, dass sich aus dem Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 lit. d UVG und Art. 68 UVV nicht ergibt, die Nach- oder Badekur sei nur dann von der Unfallversicherung zu übernehmen, wenn sie in einer Heil- oder Kuranstalt durchgeführt werde. Dies ist jedoch nicht entscheidend: Massgebend ist vielmehr, dass es beim Anspruch auf Heilbehandlung nach Art. 10 Abs. 1 UVG (zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen) um medizinische Vorkehren geht, wie dies insbesondere auch in Art. 21 Abs. 1 lit. d UVG verdeutlicht wird, der den Anspruch erwerbsunfähiger Versicherter auf Pflegeleistungen und Kostenvergütungen (Art. 10-13 UVG) nach der Festsetzung der Rente umschreibt. Danach ist vorausgesetzt, dass der Gesundheitszustand des erwerbsunfähigen Versicherten durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann. Der blosse Aufenthalt in einer anderen - hier tropischen - Klimazone erfüllt den Begriff der Unfallbehandlung im Sinne einer medizinischen Vorkehr offensichtlich nicht. Dass während des Aufenthaltes in den Tropen keine medizinische Betreuung oder gar Behandlung erforderlich ist, räumt der Beschwerdeführer ausdrücklich ein.

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt, es sei ihm auf allen ab 8. November 1993 geschuldeten Leistungen je ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5 % zu bezahlen. Wie die Vorinstanz unter Hinweis auf die Rechtsprechung (BGE 119 V 81 Erw. 3a mit Hinweisen) richtig ausgeführt

hat, sind die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zusprechung von Verzugszinsen im Leistungsbereich der Sozialversicherung (BGE 117 V 351 ; anders Art. 26 Abs. 2 des auf den 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der vorliegend nicht anwendbar ist [BGE 127 V 467 Erw. 1, 121 V 366 Erw. 1b]) nicht erfüllt. Die Behauptung des Beschwerdeführers, das Eidgenössische Versicherungsgericht habe bereits mit Urteil vom 29. August 1996 die Unfallkausalität der Gesundheitsschäden bejaht, trifft nicht zu. Die Genfer wurde mit jenem Urteil nur dazu verhalten, einen Aktenentscheid zu fällen. Nachdem die Versicherungsgesellschaft in der Folge zunächst ihre Leistungspflicht verneint hatte, hiess die Vorinstanz die gegen den Einspracheentscheid vom 19. September 1997 erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 18. Februar 1999 gut und wies die Sache zur Festsetzung der Leistungen an die Genfer zurück. Dass bis zum Erlass der neuen Verfügung der Genfer (15. Februar 2000) knapp ein Jahr verstrich, erscheint zwar eher lang, begründet nach der Rechtsprechung indessen keine Verzugszinspflicht der Versicherungsgesellschaft. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.